



## **Geschäftsordnung der Trainergemeinschaft Kreis Tauberbischofsheim**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

1.  
Die Gemeinschaft der Fußballübungsleiter ist eine Interessensgemeinschaft auf freiwilliger Basis innerhalb des badischen Fußballverbandes – Kreis TBB  
Sie wurde am 21.04.1980 in Werbach im Sportheim gegründet.
2.  
Die Gemeinschaft führt den Namen: Trainergemeinschaft des Kreises TBB –  
nachfolgend GFÜ genannt.
3.  
Für die Gemeinschaft und deren Mitglieder sind die Satzungen und Ordnungen des BFV und des DFB in der aktuellen Fassung bindend

### **§ 2**

#### **Zweck der Gemeinschaft**

1.  
Die Fortbildung der Fußballübungsleiter in Theorie und Praxis steht im Mittelpunkt Ihrer Bemühungen, um nach modernsten Erkenntnissen der Trainingslehre in den Vereinen an der Erziehung und sportlichen Ausbildung der Kinder, Junioren und Aktiven einzuwirken.  
Um dieses Ziel zu erreichen hat es sich die Gemeinschaft zur Aufgabe gemacht mindestens drei Arbeitstagungen im Jahr abzuhalten.  
Das Lehrprogramm soll beinhalten:  
-die praktische Trainingslehre mit ihrem theoretischen Hintergrund  
-Vorträge über Taktik, Sportmedizin, Physiotherapie, Regelkunde, Verwaltungslehre, sozialkritische Themen
2.  
Die Trainergemeinschaft versteht sich als Verbindung zwischen Verein und Verband, Trainern und Schiedsrichtern, Trainern und Verein.
3.  
Unsere Gemeinschaft verpflichtet sich, den kollegialen Umgang unter den Trainern zu unterstützen das kameradschaftliche Miteinander zu pflegen und die sportliche Fairness zu fördern.

### **§ 3**

## Mitgliedschaft

1.

Jeder Übungsleiter, der in einem Verein als Trainer von Kindern, Junioren und Aktiven tätig ist oder Personen, die eine Funktionärstätigkeit im Verein und Kreis ausüben, können eine Mitgliedschaft in der Trainergemeinschaft beantragen.

2.

Die Mitgliedschaft kann ohne Einhaltung einer Frist jederzeit zum Jahresende gekündigt werden.

Die Mitgliedschaft endet ausserdem durch Tod sowie durch Ausschluss.

Bei Ausschlussverfahren muss der Betroffene „gehört“ werden.

## § 4

### Organe der Gemeinschaft

1.

Die Organe der Gemeinschaft sind:

- a) Der Vorstand
- b) außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus:

- a) **1. Vorsitzender (Geschäftsführend, Fortbildungen)**
- b) **Stellvertretender Vorsitzender (Öffentlichkeitsarbeit, Presse)**
- c) **Vorstand Finanzen**
- d) **Zwei Kassenprüfer**
- e) **Zwei Beisitzer**

**Soweit sich die Notwendigkeit ergibt, können Vorstandsmitglieder (Beisitzer) zu den Sitzungen eingeladen werden.**

2.

Der Vorstand vertritt die GFÜ nach außen. Er bereitet mit seinen Vorstandsmitgliedern die Arbeitstagungen vor und leitet die Mitgliederversammlungen.

3.

Im Verhinderungsfall werden diese Aufgaben von seinen Vertretern wahrgenommen.

4.

Der Vorstand wird alle **drei Jahre** von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. **Die ordentliche Mitgliederversammlung wird verschoben, wenn außergewöhnliche Umstände dies verlangen.**

5.

Sämtliche Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. In Ausübung der Funktionen werden entstehende Auslagen nach den allgemeingültigen Sätzen der Spesenordnung erstattet.

6.

Der bisherige Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.

7.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird in der nächsten Arbeitstagung der GFÜ ein Nachfolger gewählt.

8.

Die Wahlen können per Akklamation erfolgen. Sind für eine Position mehrere Bewerber als vorgeschlagen, so ist die Abstimmung geheim durchzuführen.

## § 5 Mitgliederversammlungen

1.

Der Vorstand beruft alle drei Jahre eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einberufung muß zwei Wochen vor dem angesetzten Termin erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist uneingeschränkt beschlussfähig. **Kann eine Mitgliederversammlung nicht turnusgemäß stattfinden (unvorhersehbare Ereignisse), so bleibt die Vorstandschaft bis zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die sowohl in Präsenz als auch Online über eine Kommunikationsplattform einberufen wird, im Amt.**

2.

Die Tagesordnung umfasst folgende Punkte:

- a) Bericht der Vorstandschaft
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung der Vorstandschaft
- d) Neuwahl der Vorstandschaft
- e) Anträge
- f) Verschiedenes

3.

Die Anträge müssen spätestens eine Woche vor der ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein.

4.

Bei den Mitgliederversammlungen sind alle anwesenden Mitglieder stimmberechtigt. Stimmübertragung bei Nichtanwesenheit eines Mitgliedes ist nicht möglich. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Über die Mitgliederversammlungen ist jeweils ein Protokoll vom Schriftführer anzufertigen.

5.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:

- a) wenn der Vorstand aufgrund besonderer Ereignisse, die GFÜ betreffend, eine Einberufung für dringend notwendig hält.
- b) wenn die Einberufung von mindestens der Hälfte der Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen gefordert wird.

## § 6 Finanzen

1.

Zur Deckung der laufenden Ausgaben (Referenten, Verwaltungskosten, Schreibmaterial, usw.) werden alle Mitglieder anteilmäßig belastet. Zu diesem Zweck wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag festgelegt, der von jedem Mitglied unaufgefordert zu Beginn eines Jahres zu entrichten ist. Die Höhe des Beitrages kann auch durch Vorstandsbeschluss „angepasst“ werden.

2.

Bei Neuaufnahme wird die Mitgliedschaft durch eine schriftliche Beitrittserklärung und der Entrichtung des Jahresbeitrages wirksam. Bei Austritt aus der Gemeinschaft entfällt der Anspruch auf Rückzahlung des Jahresbeitrages.

## § 7 Rechtsprechung

1.

Alle Mitglieder der GFÜ unterstehen grundsätzlich der ordentlichen Rechtsprechung des BadFV bzw. des DFB.

2.

Verstöße von Mitgliedern der GFÜ werden somit von den zuständigen Sportgerichtsinstanzen geahndet.

Die GFÜ kann nachfolgende Maßnahmen gegen ihre Mitglieder ergreifen:

- a) **Ausschluss:** wenn das Mitglied mit den Beitragszahlungen im Rückstand ist, den Zwecke der Gemeinschaft entgegenwirkt, die Satzung missachtet, die sportliche Fairness grob verletzt, Anordnungen des Vorstandes ignoriert, sowie die weiteren unter b) aufgeführten Punkte verstößt.
- b) **Antragstellung an übergeordnete Gremien wegen Lizenzentzug:** wenn er in erhebliches Ausmaß gegen die Satzungen BFV und des DFB verstößt, die Erziehung der Jugend gefährdet, seine Stellung missbraucht (z.B. Spielervermittlertätigkeit...), die Bestimmungen unserer Satzung und der Trainerordnung des DFB schuldhaft und vorsätzlich verletzt, sowie sich der Durchführungen eines gegen ihn eingeleiteten Verfahrens durch Austritt aus der GFÜ entzieht.

## §8 Schlussbemerkung

1.

Für alle in der Geschäftsordnung der GFÜ nicht aufgeführten Punkte gelten grundsätzlich die Satzungen des BFV bzw. des DFB und der Trainerordnung des DFB.

2.

Diese überarbeitete Geschäftsordnung tritt nach der Zustimmung durch die Mitglieder in Kraft.

**Oberbalbach, den 27.11.2022**